

Ein guter Start

Wissenschaftlicher Studentenwettstreit wird im Institut für Regelungstechnik ernst genommen und gut organisiert

In dem nachstehend veröffentlichten Artikel berichten die beiden Assistenten am Institut für Regelungstechnik, Dipl.-Ing. Weber und Dipl.-Ing. Lüdmann, über Erfahrungen und Vorschläge zum Studentenwettstreit. Die Redaktion begrüßt die Anregung der Autoren, auch anderen Institutionen Gelegenheit zu geben, ihre bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Studentenwettstreites mitzuteilen. Sie hilft einen sozialen Erfahrungsaustausch für nämlich, da er allen Instituten und FDJ-Organisationen die Möglichkeit bietet, daraus für die Organisation des Studentenwettstreits im kommenden Studienjahr 1966/67 entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Redaktion leistet die Aufmerksamkeit besonders auf darauf, daß den Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung besondere Beachtung zu schenken.

Der studentische Wettstreit bietet eine ausgedehnte Möglichkeit, die auf dem 11. Plenum des ZK der SED und in den „Prinzipien zur weiteren Entwicklung von Lehre und Forschung an den Hochschulen der DDR“ gestellten Forderungen nach Veränderung von Form und Inhalt des Studiums zu verwirklichen.

Er soll dazu benutzt werden, die selbständige wissenschaftlich-praktische Arbeit unserer Studenten zu fördern. Außerdem läßt sich ihr Fortschreitung gut mit den Forschungsaufgaben der Hochschule koordinieren. Dadurch werden bessere Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gleichzeitig die Forschungskapazität erhöht.

Am Institut für Regelungstechnik wird dem wissenschaftlichen Studentenwettstreit große Bedeutung beigemessen. Auf einer Besetzung des Fachrichtungsleiters, Herrn Prof. Dr. Pfeiffer, mit den wissenschaftlichen Assistenten wurden für das Frühjahrssemester 1968 zunächst u. a. folgende Maßnahmen festgelegt:

1. In Zusammenarbeit mit allen Assistenten und der Fachrichtungsleitung werden Aufgaben ausgearbeitet, die von leistungsfähig überdurchschnittlichen Studenten in außerordentlicher Arbeit gelöst werden sollen.

2. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben wird so gewählt, daß bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufgaben den Studenten Prüfungen oder Teile von Praktika erlassen werden. Da es sich gegenwärtig noch um vorwiegend elektronische Aufgaben handelt, betrifft dies die Prüfungen in „Industrielle Elektroteknik“ und „Elektrische Messung nichtelektrischer Größen“ und „Regelungstechnik“, bzw. die Praktika in den genannten Fächern.

3. Es besteht die Möglichkeit, daß nach erfolgreicher Lösung der gestellten Aufgaben dieselbe als Gründer Beleg, Diplommarke oder als ein Teil davon anerkannt wird. Dies

kann dem Studenten einen vorzeitigen Abschluß des Studiums ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit Studenten des 8. und 9. Semesters diskutiert. Sie fanden allgemein Zustimmung, jedoch gab man zu bedenken, daß freie Zeit fehlt, um neben dem normalen Studium noch Zusatzaufgaben zu bewältigen. Vorerst erklärten sich deshalb nur 3 Studenten des 8. Semesters bereit, an Wettstreit teilzunehmen. Diese Studenten erhielten Aufgaben, die zum Forschungsprogramm des Instituts gehören. Ein Arbeitsplatz mit den notwendigen Meßgeräten und Werkzeugen sowie eine Betreuung durch einen Assistenten wurden gesichert.

In der Folgezeit wurde nun teilweise sehr eifrig an der Lösung der gestellten Aufgaben gearbeitet. Besonders hohe Anerkennung verdiente sich der Student Wolfgang Class (163/35), indem er bereits nach dreimonatiger Tätigkeit sein Thema im großen Rahmen abgeschlossen konnte.

Die Arbeit wurde Prof. Pfeiffer und Prof. Weidmüller vorgelegt und entschied, daß Herrn Claus ein Prädikat „sehr gut“ verliehen werden sollte.

Außerdem soll in Zukunft die Arbeit der Studenten im Ingenieurpraktikum sowie während der Großen Beleges und der Diplomarbeit untersucht werden.

Die Arbeit selbst ist in ihrem Umfang so, daß sie mit einzigen Ergänzungen als Großer Beleg anerkannt wird. Durch das kann Herr Claus sein Diplomthema bereits nach Rückkehr aus dem Ingenieurpraktikum erhalten und somit sein Studium wesentlich verkürzen.

Der Erfolg der Arbeit zeigt, daß die eingeschlagene Weg richtig ist, der anderen Studenten, deren Arbeit am Teller geblieben ist, werden ebenfalls nach bestem Kräften unterstützt. Im kommenden Herbstsemester sollen im 7. Semester eine größere Zahl Studenten je nach ihren Fähigkeiten kleinere oder größere Aufgaben sozialistisch bearbeiten und somit den Wettstreit forcieren. Es wird dann versucht, mehrere Studenten zur Forschungsgemeinschaft zusammenzufassen.

Wir hoffen, mit unseren Vorschlägen dazu beizutragen, daß an unserer Hochschule Studenten ausgebildet werden, die mit hohem theoretischen und praktischen Wissen ihre Arbeit in der Industrie beginnen.

Wir sind in den Wettbewerb einbezogen worden. Das wurde fertiggestellt.

1. Besonders wertvolle Arbeiten der Studenten im Ingenieurpraktikum werden in Institutskolloquien ausgewertet.

2. Die Fachrichtungsleitung setzt sich dafür ein, daß den Studenten mit auszeichnenden Diplomarbeiten oder Gründer Belegen erstmals wird, auf Fachtagen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik über ihre Arbeit zu berichten.

Da wir mit der Organisation des Studentenwettbewerbs, zunächst erste Erfahrungen gesammelt haben, würden wir es begreifen, wenn andere Initiativ zu diesem Thema ebenfalls ihre Erfahrungen darlegen. Vielleicht könnte von Seiten der Hochschuleitung oder der FDJ für die besten Studenten des Wettbewerbs eine Auszeichnung gestiftet werden.

Wir hoffen, mit unseren Vorschlägen dazu beizutragen, daß an unserer Hochschule Studenten ausgebildet werden, die mit hohem theoretischen und praktischen Wissen ihre Arbeit in der Industrie beginnen.



Der Student Wolfgang Class – 42/25 – Fachrichtung Regelungstechnik – errang im wissenschaftlichen Studentenwettstreit im vergangenen Studienjahr hohe Anerkennung. Bereits nach drei Monaten hatte er eine freiwillig übernommene Arbeit fertiggestellt. Sie wurde von seinen Professoren mit „sehr gut“ bewertet. Die Prüfung in dem entsprechenden Fach wurde ihm erlassen und ihm dafür die Note des Arbeits zuvertraut.

Der Spruch von Nürnberg gilt

Betrachtung zum Urteil über die faschistischen Hauptkriegsverbrecher am 1. Oktober 1946

„Teil durch den Strom für Göring – Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Eick, Streicher, Gauckel, Jodl, Sepp-Liquart und Burmann ebenfalls zum Tode verurteilt“ – so lauteten die Überschriften des „Neuen Deutschland“ vom 2. Oktober 1946, so oder ähnlich hatten es die grünen Nachrichtenagenturen in alle Welt gekannt, so oder ähnlich war es am diesem Tag in der gesamten Weltpräse zu lesen.

Fast ein Jahr, vom 22. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946, hatte das Internationale Militärtribunal zur Aburteilung der faschistischen deutschen Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg getagt und am 1. Oktober 1946 diesen Urteil gesprochen.

Wer erinnert sich noch jener Tage?

Auch im degradierten Volk wurde das Nürnberger Urteil mit Genugtuung begrüßt. Die meisten Menschen in Deutschland sahen zur damaligen Zeit darin jedoch lediglich die gerechte Beurteilung von 12 der schlimmsten Verbrecher der Weltgeschichte, die unschändliche Leid über das eigene und andere Völker gebracht, die in Deutschland und Europa ein großes Trümmerfeld, Hunger, Not und Seuchen zurückgelassen hatten.

Aber erschöpfte sich darin die Bedeutung des Nürnberger Prozesses?

Natürlich nicht! Bereits die Hauptkläger wiesen das Tribunal auf die Bedeutung dieses Verfahrens hin, auf seine sich daraus ergebende große Verantwortung für die friedliche Zukunft der Völker. Werin besteht das Neue, das Nürnberg für die Völker geleistet hat?

Der Aggressionenkrieg war im Beitragswesen der Völker, besonders aber der Arbeitersklave, seit langem ein stratwürdiges Verbrechen. Und Karl Marx stellte bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts, in der von ihm verfaßten Inauguralrede des I. Internationalen, den Arbeitern die Aufgabe, „...die einfachen Gesetze der Moral und des Rechts, welche die Beziehungen von Privatpersonen regeln sollten, als die obersten Gesetze des Verkehrs von Nationen gefund zu machen.“ Damit begann die Arbeitersklave den heimischen Kreisen ihrer Länder das „Recht auf Krieg“ zur Regelung internationaler Konflikte zu bestreiten.

Ansichts der Schrecken und Ergebnisse des ersten Weltkrieges, angesichts der Empörung der Völker sahen sich die herrschenden Kreise der Westmächte erstmals gezwungen, im Interesse der höchsten Grund-

sätze der internationalen Politik..., die die Völker nach dem durchdringenden Sturm zuschreiten.“ So sagte es der französische Hauptanklagsverteidiger, François De Menthon, in seiner Eröffnungsrede vor dem Nürnberger Gericht.

Sein britischer Kollege, Sir Hartley Shawcross, forderte in seiner Eröffnungsrede vom Tribunal, dem heiligen Reichssatz“ Geltung zu verschaffen, „daß Personen, die in reichsweiter Weise ihr eigenes Land und andere Länder in einem Angriffskrieg stürzen, dies mit einem Strafmaß – also dem Tode – zu bestrafen“.

Die Strafmaßnahmen des Verfaßten Friedensvertrages von 1918 gingen o. a. vor, ein besonderes Gerichtshof für die Aburteilung Wilhelms II. zu bilden (Artikel 22) und Personen, die gegen die Gesetze und Gebräuche des Kriegs verstoßen – hatten, vor alliierten Militärgerichten zu stellen (Artikel 23 und 24).

Wenn auch die Westmächte – geblendet durch Ihren Haß gegen die jüngste Sowjetunion – darunter die USA, die Sowjetunion und Japan – den Parteien Pakt, in dem es wörtlich heißt: „Der Hohen Vertragsabschließenden Parteien erklären feierlich in Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“

Auf der Grundlage der bisher grob sinistrierten Völkerlichen Lage und des am 20. Juni 1945 in San Francisco von Vertretern aus 50 Staaten angenommenen Charta der Vereinten Nationen schlossen die vier Hauptmächte der Antihitler-Koalition am 2. August 1945 in London das „Abkommen ... über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Adels“ und als dessen Bestandteil das „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“.

Mit dem Vertrag und Ergebnisse des Nürnberger Prozesses an den Bestimmungen des Londoner Statuts, besonders an den Artikeln 6 bis 8, so muß man feststellen, daß der Gerichtshof die im Statut gesetzten Möglichkeiten nicht voll genutzt hat. Gegen den Hauptverbrecher des sowjetischen Mitgliedes, L. T. Nikischew, sprach das Tribunal z. B. solche Kriegsverbrecher wie Schacht, von Papen und Fritzsche frei und verurteilte den deutschen Generalstab

Urteil aufheben

Forderung: Freiheit für Emil Bechtle

Der Antifaschist Emil Bechtle wurde von einem westdeutschen Gericht wegen seiner demokratischen Gesinnung und wegen seines konsequenten Kampfes für den Frieden in Gefängnis verurteilt. Aus diesem Prozeß kann man erkennen, daß ein Staat, dessen Richter einen Antifaschisten auf Grund gleicher Motive, wegen der er schon im faschistischen Deutschland eingesperrt wurde, verurteilt, sich mit dem „Dritten Reich“ und seinen Urteilen identifiziert. Deshalb erklären wir uns mit Emil Bechtle solidarisch und protestieren gegen das Urteil.

Dipl.-Ing. Köhler,
Institut für Textilmaschinenkonstruktion

Nationale Politik und technisches Studium

Am 17. August sprach Dr. Heinz Mehner, Prorektor für Gesellschaftswissenschaften, in Bad Saarow vor 900 FDJ-Funktionären des Bezirks Karl-Marx-Stadt über Probleme der nationalen Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Dabei weist er die Entwicklung und Perspektive unserer Technischen Hochschule als einen Ausdruck dieser Politik und forderte die Oberstudierende auf, sie auch durchzuverstehen.

Die Ausführungen von Dr. Mehner wurden interessiert aufgenommen. Das zeigte vor allem Einladungen, auf Furen an einer Anzahl erwachsener Oberschüler auf, die auch durchzuverstehen.

Archiv-Tagung an der TH

In der Zeit vom 8. bis 9. September stand der Vortrag „Arbeitskreis für Universitäten und Hochschulen“ von Prof. Dr. habil. Pöschel, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Erz- und Urheberrecht, und der Vortrag von Prof. Dr. Ludolf, TH Karl-Marx-Stadt über „Befreiung der wissenschaftlichen Archive zur Universität und Hochschulgeschichte“.

Lehrgang an der Hochschulbibliothek

An der Bibliothek unserer Hochschule findet in der Zeit vom 3. bis 14. Oktober ein Lehrgang zur Qualifizierung von universitären Mitarbeitern der Ingenieur- und Fachschulbibliotheken statt. Dieser Lehrgang erstreckt sich über drei Ausbildungsbereiche und wird mit einer Abschlußprüfung beendet. Lehrgangsteilnehmer, die eine dreijährige erfolgreiche Bibliothekspraxis nachweisen können und bei der Abschlußprüfung mindestens eine Gesamtnote „befriedigend“ erreichen, erhalten den Facharbeiterbrief. Der Lehrgang wird im Auftrag des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des „Arbeitskreises für Universität- und Hochschulbibliotheken“ durchgeführt.

Die erfolgreich qualifizierten Bibliothekspersonen können bei der Abschlußprüfung mindestens eine Gesamtnote „befriedigend“ erreichen, erhalten den Facharbeiterbrief. Der Lehrgang wird im Auftrag des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des „Arbeitskreises für Universität- und Hochschulbibliotheken“ durchgeführt.

Hervorzuheben sind hier der Potsdamer Pakt oder Röling-Brand-Pakt aus dem Jahre 1932 und das Lüdenscheide-Viersmänner-Abkommen vom 8. August 1945, welches die Grundlage für den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher bildete.

Am 27. August 1945 unterzeichneten 53 Staaten – darunter auch Deutschland, Italien und Japan – den Potsdamer Pakt, in dem es wörtlich heißt: „Der Hohen Vertragsabschließenden Parteien erklären feierlich in Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“

Auf der Grundlage der bisher grob sinistrierten Völkerlichen Lage und des am 20. Juni 1945 in San Francisco von Vertretern aus 50 Staaten angenommenen Charta der Vereinten Nationen schlossen die vier Hauptmächte der Antihitler-Koalition am 2. August 1945 in London das „Abkommen ... über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Adels“ und als dessen Bestandteil das „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof“.

Mit dem Vertrag und Ergebnisse des Nürnberger Prozesses an den Bestimmungen des Londoner Statuts, besonders an den Artikeln 6 bis 8, so muß man feststellen, daß der Gerichtshof die im Statut gesetzten Möglichkeiten nicht voll genutzt hat. Gegen den Hauptverbrecher des sowjetischen Mitgliedes, L. T. Nikischew, sprach das Tribunal z. B. solche Kriegsverbrecher wie Schacht, von Papen und Fritzsche frei und verurteilte den deutschen Generalstab

Das war ein schändlicher Mangel, der die imperialistischen und militäristischen Kräfte, besonders in den USA und Westdeutschland, gaben.

Die Annahme ist aber ein zahnloser Zirkus und lädt die eigentlichen Ergebnisse des Nürnberger Prozesses außer acht. Das eigentliche Ergebnis und die historische Bedeutung des Nürnberger Prozesses besteht einmal darin, daß einmalig in der Geschichte die Völker über die Kraft verfügten, für Krieg und Kriegsverbrechen verantwortliche „Staatsmänner“ vor ein Tribunal zu bringen und wirklich zu richten.

Zum anderen bedrohten die durch den Prozeß weiterentwickelten, präzisierten und durch Urteil bestärkten Völkerrechts-Normen jeden an der Planung, Vorbereitung und Austräubung eines Angriffskriegs Beteiligten, jeden der sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig macht, mit dem Galgen.

Durch ihren barbarischen, unter Brum des Generals Indochina-Abkommens vom 1944 ausgeteilten Aggressionskrieg gegen das vietnamesische Volk haben die verantwortlichen Staatsmänner der USA, besonders Präsident Johnson, im Sinne des Nürnberger Urteils schuldig gemacht und in der Welt häufen sich die Stämme, die seine Bestrafung als Kriegsverbrecher fordern.

Diese Forderungen sollten auch den westdeutschen Politikern zu denken geben, die in immer größerem Umfang den barbarischen Aggressionskrieg der USA gegen das vietnamesische Volk unterstützen.

Dipl.-Hist. Alfred Hüper,
Institut für Marxismus-Leninismus